

Durch zweckentsprechende Einigung über das *Hausarchiv* in Charlottenburg (§ 4), das *Hohenzollernmuseum* in Monbijou (§ 5) und die *Hausbibliothek* (§ 6) sind die Interessen des Staates, namentlich die lang gehegten Wünsche der staatlichen Archiv- und Museumsverwaltung, unter Hintanstellung der nicht zu bezweifelnden klaren Eigentumsrechte des Königshauses im weitesten Umfange erfüllt worden. In § 11 wird die Stellung und Versorgung der bisherigen Hofbeamten durch ausführliche Bestimmungen geregelt, die im vollen Einvernehmen zwischen Finanzministerium und Königshaus und unter jeder nur möglichen Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen der Beamten getroffen worden sind.

Von dem übrigen Inhalt des Vergleichs sind außer den formellen Vorschriften der §§ 13, 14, 16 und 17 noch besonders § 10 und § 12 Abs. 3 hervorzuheben, die unter alle bisherigen Prozesse und unter die zahlreichen durch die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme veranlaßten Streitfragen einen Strich ziehen, d. h. das Königshaus verzichtet auch auf etwaige *Regressansprüche* gegen den Staat aus seiner bisherigen Verwaltung. Auf dem gleichen Gedanken beruht § 3 Satz 2, wonach alle während der Zeit der Beschlagnahme bereits gezahlten Entschädigungsgelder aus dem *Versailler Vertrage* (z. B. auch die Ersatzleistung des Reiches für den aus der *Solly'schen Sammlung* stammenden berühmten *Genter Altar*) als mitabgegolten und endgültig erledigt gelten sollen. Endlich sieht § 15 für alle noch künftig auftauchenden Zweifelsfragen bei Durchführung des Vertrages ein paritätisch zusammengesetztes *Schiedsgericht* vor, dessen Vorsitzender durch die beiden von den Vertragsschließenden zu bestimmenden Mitglieder gewählt oder sonst von dem *Kammergerichtspräsidenten* ernannt werden soll.

Der wichtige § 9 enthält, außer anderen sehr erheblichen Verzichten, den *Verzicht des Königshauses* auf die im Jahre 1820 bei der *Domänenregulierung* ausgesetzte und in der *Verfassung von 1850* nochmals bestätigte *Kronfideikommissrente* von $7\frac{1}{2}$ Millionen *Mark* jährlich, die bei einer *Kapitalisierung* mit 187,5 Millionen *Mark* und auch nach Ansicht des *Finanzministeriums*, falls man nur ein Drittel auf den eigentlichen *Unterhalt* rechnet, mit mindestens 62,5 Millionen *Mark* zu bewerten ist. Näheres über die *Kronfideikommissrente*: vgl. *Kapitel 8 III* dieser *Schrift*, *Seite 38*.

Danach stellt sich auf der Grundlage des Vergleichs das *Gesamtbild* rechnerisch so, daß von der ganzen bis dahin im Besitz des Königshauses befindlichen *Vermögensmasse* nach den Schätzungen des *Finanzministeriums* dem Königshause höchstens ein *Sechstel* verbleiben und alles übrige an den Staat fallen soll: vgl. die genaue *Zusammenstellung* in *Kapitel 7*. In *Aufwertungsprozenten* ausgedrückt würden hiernach etwa 17 Prozent der früheren *Vermögensmasse* dem Königshause verbleiben. Wie man demgegenüber von „maßlosen“ oder „unerfättlichen Forderungen“ der *Hohenzollern* sprechen kann, bleibt unerfindlich. Nur böser Wille oder gänzliche *Unkenntnis* über die Bestimmungen des Vergleichs konnten solche *Behauptungen* der *Linkspresse* aufkommen lassen.